



## Bürogemeinschaft der Mietervereine Merkblatt 18

### Streit um Rauchwarnmelder

**In Nordrhein-Westfalen sind „Rauchwarnmelder“ nicht nur für Neubauten vorgeschrieben. Zwischenzeitlich muss eine Nachrüstung auch in bestehenden Häusern erfolgt sein. Wer trägt die Kosten? Welche Räume sind betroffen?**

§ 49 Abs. 7 NRW Landesbauordnung sieht vor, dass die Geräte **in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren** eingebaut werden müssen. Bestehende Gebäude müssen die Geräte **bis spätestens Ende 2016** erhalten. Laut DIN 14676 muss eine Wartung einmal jährlich erfolgen. Dazu gehört der Batteriewechsel und die Reinigung von Staub – letztere ist besonders in Raucherhaushalten wichtig. Statt normaler Blockbatterien, die ein Jahr halten, gibt es auch Batterien mit zehnjähriger Lebensdauer.

Muss man es dulden, dass der Vermieter Rauchwarnmelder montiert, wenn man selbst schon dafür gesorgt hat? Ja, entschied der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 17.06.2015, VIII ZR 216/14). Im Grundsatz ist der Vermieter für die Einhaltung der Bauordnung zuständig und verantwortlich. Er muss also die Geräte installieren und ist auch berechtigt, dafür einen „Modernisierungszuschlag“ zu erheben in Höhe von jährlich acht Prozent der Anschaffungs- und Anbringungskosten.

**Tipp:** Daher sollten Mieter, die sich schon selbst mit Rauchmeldern eingedeckt haben oder dies vorhaben, möglichst mit dem Vermieter vereinbaren, dass sie seine Verpflichtung zur Vorhaltung und Wartung der Geräte erfüllen. Wenn der Vermieter sieht, dass er die laufenden Kosten möglicherweise nicht hereinbekommt, wird er eher geneigt sein, auf eine nochmalige Montage schon vorhandener Geräte zu verzichten.

Manche Vermieter wollen in sämtlichen Räumen der Wohnung Rauchmelder anbringen. Was ist davon zu halten? Nach Auffassung des MIETERVEREINS muss die Anbringung in Räumen, für die sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht geduldet werden. Es handelt sich in diesen Räumen nämlich nicht um eine duldungspflichtige Modernisierung, denn der Wohnwert wird durch überflüssige Geräte nicht verbessert. Zumindest in Bad und Küche ist die Anbringung sinnlos, da die dort entstehenden „Schwaden“ Fehlalarme auslösen können.

Der Vermieter kann, wenn der Mieter der Montage dennoch zustimmt, jedenfalls keinen Modernisierungszuschlag für die fraglichen Räume verlangen. Erst recht kann der Vermieter keine laufenden Wartungskosten für die überflüssigen Geräte umlegen. Die Umlage der Wartungskosten überflüssiger Geräte verstößt nämlich gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Die übliche dreimonatige **Ankündigungsfrist** für Modernisierungsmaßnahmen braucht beim Einbau von Rauchmeldern **nicht** eingehalten zu werden, da es sich um eine Bagatelldaßnahme handelt, die mit keinem nennenswerten Eingriff verbunden ist. Nur wenn der Vermieter ein zentrales Rauchmeldesystem für das ganze Haus einrichten will, an das alle Rauchmelder angeschlossen wird, müsste er dies den Mietern drei Monate zuvor in Textform ankündigen, da die Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungen nicht als geringfügiger Eingriff anzusehen ist.

Die laufenden **Kosten** sind ein weiterer Streitpunkt. Die **Wartungskosten**, das heißt die Prüfung der Betriebsfähigkeit und -sicherheit, sind **umlagefähig**. Diese werden normalerweise wenige Euro pro Monat betragen. Bei größeren Forderungen sollte auf jeden Fall eine Beratung beim MIETERVEREIN eingeholt werden. Hier besteht der Verdacht, dass die Wartungskosten auch die auf Mieter **nicht umlagefähigen Miet- und Leasingkosten** für die Rauchmelder (Amtsgericht Hamburg-Wandsbek Az.: 715 C 283/13; Landgericht Hagen Az.: 1 S 198/15) enthalten.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihnen die Kosten der Anmietung von Rauchwarnmeldern angelastet werden, empfehlen wir das nachfolgende Schreiben an Ihren Vermieter zu senden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf meine Nebenkostenabrechnungen bitte ich hinsichtlich der Position „Rauchwarnmelder“ um Erläuterung, in welcher Höhe Mietkosten für die Geräte enthalten sind. Nach dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek (Aktenzeichen 715 C 283/13) und des Landgerichts Hagen (Aktenzeichen 1 S 198/15) ist die Umlage von Anmietkosten für Rauchwarnmelder unzulässig. Auch das Landgericht Hamburg (Aktenzeichen 333 S 1/14) hat in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass die Mietkosten für Rauchwarnmelder nicht umlagefähig sind.

Ich bitte, mir die Kosten umgehend, spätestens bis zum

\_\_\_\_\_

aufzuschlüsseln und die nicht umlagefähigen Kosten zu erstatten.

Mit freundlichem Gruß